

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 512/09 B

L 14 R 74/08 (Bayerisches LSG)
S 15 R 2626/06 (SG München)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. September 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.9.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG - nicht § 106 SGG -, weil das LSG kein "Gesamtgutachten" bzw keine "gutachterliche Expertise" eingeholt habe. Der Kläger, der nach seinem eigenen Vorbringen jedenfalls bis Januar 2009 im Berufungsverfahren rechtskundig vertreten war, hat es allerdings versäumt, einen entsprechenden im Berufungsverfahren gestellten prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufzuzeigen.
- 6 Ebenso wenig hat der Kläger eine Verletzung der §§ 116, 118 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Zivilprozessordnung (ZPO) schlüssig bezeichnet.
- 7 Gemäß § 116 Satz 1 SGG werden die Beteiligten von allen Beweisaufnahmetermeninen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Nach Satz 2 der Vorschrift können sie an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen. Dasselbe Recht räumt ihnen § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402 ZPO ein. Nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO kann das Gericht das Erscheinen eines Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 4 Satz 1



ZPO haben die Beteiligten dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen.

- 8 Dass das LSG einen Beweisaufnahmetermin anberaumt und den Kläger hiervon nicht benachrichtigt habe, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Ebenso wenig hat der Kläger dargetan, im Berufungsverfahren hinsichtlich in anderen Verfahren erstellter und zum hiesigen Rechtsstreit beigezogener Gutachten die Stellung sachdienlicher Fragen angekündigt oder einen Antrag auf Erläuterung dieser Gutachten durch Anhörung der Sachverständigen gestellt zu haben. Da der Sachverständigenbeweis nach § 411 Abs 3 ZPO ein Mittel der Sachaufklärung iS von § 103 SGG ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 12*), kann eine Verletzung jener Norm mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur geltend gemacht werden, wenn im Berufungsverfahren ein entsprechender prozessordnungsgemäßer Beweis Antrag gestellt worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen.
- 9 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung der Aufklärungspflicht iS des § 106 SGG. Hierzu trägt er sinngemäß vor, für das LSG sei erkennbar gewesen, dass er nach dem Tod seines Prozessbevollmächtigten nicht mehr in der Lage gewesen sei, sachdienliche Anträge ins Verfahren einzubringen, Sachvortrag zu ergänzen, wesentliche Erklärungen abzugeben oder erforderliche Beweis anträge zu stellen. Eine Verletzungshandlung des LSG ist auch insoweit nicht ausreichend dargetan. Zum einen gibt der Kläger nicht an, auf welche sachdienlichen Anträge bzw ergänzenden Vortrag der Vorsitzende hätte hinwirken müssen. Auch fehlt jeder Vortrag dazu, dass sich ab Januar 2009 eine neue Prozesssituation ergeben habe, auf die der Kläger nun erstmals ohne Prozessbevollmächtigten hätte reagieren müssen. Zudem ist das LSG nicht verpflichtet, auf die Stellung eines Beweis antrages hinzuwirken; ansonsten könnten die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG über den Umweg der Rüge einer Verletzung des § 106 SGG umgangen werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 10 Schließlich rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 11 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 RdNr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf



dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass das LSG das Verfahren trotz des Todes seines Prozessbevollmächtigten im Januar 2009 weitergeführt und entschieden habe. Er, der Kläger, habe keine Gelegenheit gehabt, bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts einen anderen Prozessvertreter hinzuzuziehen. Sowohl im mündlichen Verhandlungstermin vom 17.9.2009 als auch hinsichtlich der nach Januar 2009 erforderlichen Prozessklärungen habe er ohne ausreichende anwaltliche Vertretung und rechtliche Beratung handeln müssen. Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ausreichend dargetan. Der Kläger hat es bereits versäumt darzutun, an welchem konkreten Vorbringen er nach Januar 2009 verhindert war. Ebenso wenig hat er dargetan, alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Auch einem nicht mehr rechtskundig vertretenen Kläger ist es zumutbar, das Gericht zu bitten, einen Termin zur mündlichen Verhandlung erst dann anzuberaumen, wenn ein neuer Prozessbevollmächtigter bestellt worden ist. Dass der Kläger sich vor dem Berufungsgericht entsprechend geäußert habe, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

